

I. Arbeitsgerichtsbarkeit

BAG: Vereidigung von ehrenamtlichen Richtern

Wechselt ein ehrenamtlicher Richter an ein höheres Gericht (hier: vom ArbG an das LAG), muss er zum Amtsantritt beim LAG auch dann erneut vereidigt werden, wenn sich die Tätigkeit beim LAG direkt an die Amtszeit beim ArbG anschließt. Wirkt er ohne die erneute Vereidigung an einer mündlichen Verhandlung mit, liegt der absolute Revisionsgrund einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts vor (§ 547 Nr. 1 ZPO). (Leitsatz d. Red.)

BAG, Beschluss vom 24.10.2024 – 2 AZN 608/24

Gründe: Die Berufungskammer war in der mündlichen Verhandlung am 11.4.2024, aufgrund derer das anzufechtende Urteil ergangen ist, nicht ordnungsgemäß besetzt. Danach sind die beiden ehrenamtlichen Richter, die an der Verhandlung mitgewirkt haben, nicht für eine Tätigkeit am Landesarbeitsgericht, sondern lediglich für eine solche beim Arbeitsgericht Dresden vereidigt gewesen. Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 DRiG gilt die Vereidigung zwar auch für eine unmittelbar anschließende, erneute Bestellung weiter. Dies betrifft jedoch nur die „Dauer des Amtes“. Wechselt der ehrenamtliche Richter an ein höheres Gericht, bedarf es nach seiner Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azn-608-24/>

[Abruf: 20.12.2024]

LAG Niedersachsen: Selbstablehnung, wenn ehrenamtlicher Richter Partei ist

Die Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Richter, der Partei in einem Rechtsstreit ist, kann zur berechtigten Selbstablehnung des Vorsitzenden der Kammer führen. Die Mitgliedschaft in einem Spruchkörper führt regelmäßig zu persönlichen Beziehungen der Richter, die den Eindruck entstehen lassen können, es werde nicht unbefangen entschieden. Unerheblich ist, ob und wie häufig das Kollegialgericht in der Zusammensetzung bereits verhandelt hat. Bei sehr kleinen Gerichten gilt das auch, wenn die ehrenamtlichen Richter dort keiner festen Kammer zugeordnet sind. (Leitsatz d. Red.)

LAG Niedersachsen, Beschluss vom 6.8.2024 – 9 TaBVHa 41/24

Sachverhalt: Gegenstand des Verfahrens sind Selbstablehnungsanzeigen beider Richter am Arbeitsgericht H., das aus drei Kammern besteht; die 2. Kammer ist seit Jahren nicht besetzt. Die ehrenamtlichen Richter werden alphabetisch nach einer Liste geladen und können beiden Kammern zugeteilt werden.

Ein Antrag auf Einleitung eines Beschlussverfahrens hat die Ausschließung des Betriebsratsmitglieds C. aus dem Betriebsrat der Antragstellerin zum Gegenstand. C. ist seit dem 1.1.2024 ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht H. Der Vorsitzende der 1. Kammer und Direktor des Arbeitsgerichts zeigt an, dass er sich wegen des besonderen Näheverhältnisses zwischen ihm und dem Beteiligten C. ablehne. Gerade bei kleinen Gerichten bestehe zu den ehrenamtlichen Richtern ein engeres Kollegialitätsverhältnis; es könnte der Anschein erweckt werden, dass keine unabhängige Entscheidung getroffen werde. Zudem gehe es um die persönliche kollektivrechtliche Stellung des ehrenamtlichen Richters als Betriebsratsmitglied. Der Vorsitzende der 3. Kammer, zur Entscheidung über die Selbstablehnung berufen, erstattete aus denselben Gründen Selbstanzeige wegen der Besorgnis der Befangenheit. Die Akte wurde zur Entscheidung an das LAG übersandt. Die Selbstanzeigen sind begründet.

Gründe: 1. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit setzt einen Grund voraus, der *geeignet* ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Gründe für ein solches Misstrauen liegen vor, wenn eine Partei bei vernünftiger, objektiver Betrachtung davon ausgehen kann, der Richter werde nicht unvoreingenommen entscheiden. Es muss die Befürchtung bestehen, dass der abgelehnte Richter in der Verhandlung und Entscheidung des anstehenden Falls sachfremde, unsachliche Momente einfließen lassen könnte und den ihm unterbreiteten Fall nicht ohne Ansehen der Person nur aufgrund der sachlichen Gegebenheiten des Falls und allein nach Recht und Gesetz entscheidet. Entscheidend ist dabei nicht, ob der Richter wirklich befangen ist oder sich selbst für befangen hält, sondern allein, ob aus der Sicht der Parteien genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu erzeugen. Dabei sind restriktive Maßstäbe anzulegen, weil der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bedingt, dass weder die beteiligten Parteien noch die zuständigen Richter es in der Hand haben, die Besetzung des Gerichts aus anderen als zwingenden gesetzlichen Gründen zu ändern.